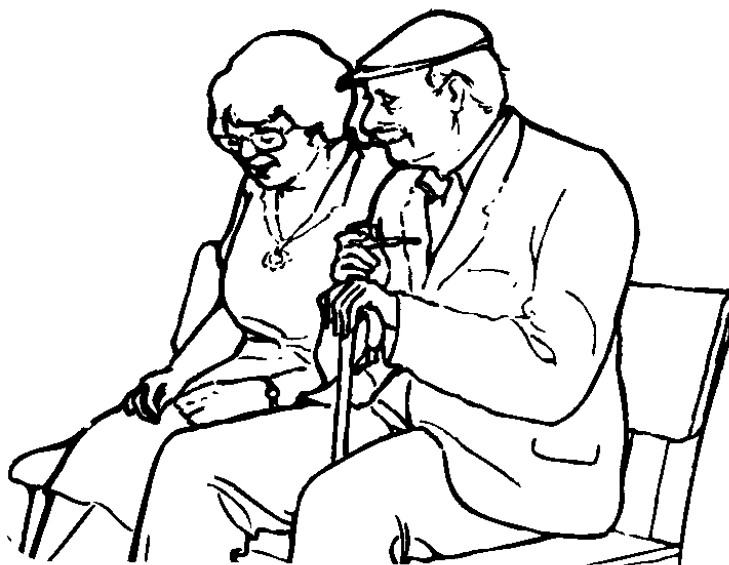


Referat
von Rudolf Graf

in der Alten Mühle in Langenthal
Mittwoch, 4. November 2009, 18.30 Uhr

zum Thema:

**FINANZIERUNG VON HOHEN
LEBENSKOSTEN IM ALTER**



Inhalt

1. **Einleitung**
2. **Finanzierung der Lebenskosten, Übersicht**
3. **Ergänzungsleistungen (EL)**
 - 3.1 **Leistungen der EL, Allgemeines**
 - 3.2 **Jährliche EL**
 - 3.3 **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten**
 - 3.4 **Behandlung von Einkommen und Vermögen bei Anspruchsberechtigten**
 - 3.5 **Fallbeispiele**
4. **Heimkosten**
5. **Pflegefinanzierung**
6. **Sozialhilfe**
7. **Verwandtenunterstützung**
8. **Schlussfolgerungen**

Grundlagen: Gesetzestexte, Verordnungstexte des Bundes und des Kantons Bern, das Buch: "Ergänzungsleistungen zur AHV/IV" von Dr. Erwin Carigiet und Uwe Koch, 2. Auflage 2009, Schulthessverlag, Studie der Pro Senectute Schweiz 2009: Altersarmut in der Schweiz, und diverse Pressemitteilungen.

1. Einleitung

1.1 Im Seniorenalter versiegt das Erwerbseinkommen sofort oder zeitlich gestaffelt. An seine Stelle tritt die AHV-Rente und – individuell unterschiedlich – eventuell andere Renten aus 2. und 3. Säule.

Für den Lebensunterhalt stehen zudem die Ersparnisse zur Verfügung wie Liegenschaften, Bankguthaben, private Guthaben.

Wer aus der 2. und 3. Säule statt einer Rente Kapital bezogen hat, muss auf diesem noch Vermögenssteuern bezahlen.

Bei den sehr tiefen heutigen Zinsen müssen fast alle Rentner ihr Sparkapital angreifen.

1.2 Wer Kapitalverluste oder Rentenverluste erleidet (zum Beispiel Verluste an Börsen, Verlusten auf Renten, Fehldispositionen) kann diese im Alter in der Regel nicht mehr durch Zusatzeinkommen oder Zusatzvermögen aufholen. Solche Verluste können auch Personen des Mittelstandes, welche ein Leben lang fleissig gearbeitet und gespart haben, in die Armutsfalle abgleiten lassen.

1.3 Der Durchschnittsschweizer möchte im Alter niemandem zur Last fallen und auch seinen Nachkommen noch etwas Vermögen hinterlassen.

1.4 Fast alle Senioren haben Budgetprobleme. Bei hohen Lebenskosten im Alter sind die schwierig zu lösen.

2. Grundsätzliches zur Finanzierung der Lebenskosten, Übersicht

2.1 Idealfall: Selbstfinanzierung

Der Rentner verfügt selber oder dank Beiträgen von Verwandten über so viel Einkommen und Vermögen, dass er seinen gesamten Lebensunterhalt bis zum Tod selber bezahlen kann.

2.2 Ergänzungsleistung (EL)

Wer nicht zu den glücklichen Selbstfinanzierern gehört, erhält unter gewissen Bedingungen Ergänzungsleistungen.

Diese Ergänzungsleistungen haben den Vorteil, dass auf diese ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht und dass diese mit Ausnahme von Missbrauchstatbeständen nicht zurückerstattet werden müssen, auch nicht von unterstützungspflichtigen Verwandten.

2.3 Sozialfürsorge

Wer seinen Lebensunterhalt nicht selber finanzieren kann und auch keine EL erhält, hat Anspruch auf Sozialhilfe.

Ist beim Tod noch Vermögen vorhanden, so sind daraus die Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten. Ferner ist die Sozialbehörde verpflichtet, die geleistete Sozialhilfe bei unterstützungspflichtigen Verwandten zurückzufordern.

2.4 Individuelle Finanzhilfe

Pro Senectute kann auf Grund von Bundesbeiträgen (Art. 17/18 ELG) einmalige oder periodische Leistungen an Bedürftige ausrichten.

2.5 Leistungen der Krankenkasse

Die Leistungen der obligatorischen Grundversicherung und allfälliger Zusatzversicherungen spielen bei allen Finanzierungsvarianten eine erhebliche Rolle.

3. Insbesondere die EL

(Bund: ELG vom 06.10.2006, Nr. 831.30, ELV vom 15.01.1971 [revidiert], Nr. 831.301, Kanton Bern: EG ELG vom 27.11.2008, Nr. 841.31)

3.1 Allgemeines

Die EL kann als Pensionskasse der kleinen Leute bezeichnet werden.

Erst mit der Einführung der EL am 1. Januar 1966 konnte die Altersarmut praktisch zum Verschwinden gebracht werden.

Die EL ist eine Art von Schweizerischer Heimpflegeversicherung. Von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern erhält mehr als die Hälfte Ergänzungsleistungen.

Die durch die EL vergüteten Krankheitskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kantone. Die jährlichen Ergänzungsleistungen (=Renten) werden zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen.

Die 3/8 des Kantons Bern werden dem Lastenausgleich zugeführt und werden somit teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden getragen.

Bei Aufenthalt in einem Heim werden aber nicht die gesamten Ergänzungsleistungen für die Berechnung des Bundesanteils herangezogen, sondern nur derjenige Anteil, welcher den Kosten bei einem Aufenthalt in einer Wohnung entspricht. Hohe Heimplatzsteuern führen demzufolge dazu, dass der Kanton sich stärker an den EL beteiligen muss. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass die Kantone für den Bau und den Betrieb der Heime verantwortlich sind und somit auch die Heim- und Pflegekosten beeinflussen können.

3.2 Statistik 2008

Gemäss Statistik (zitiert in Finanz und Wirtschaft Nr. 77 vom 03.10.2009, Seite 24) beanspruchten Ende 2008 263'700 Personen Ergänzungsleistungen, ca. 12 % der AHV-Rentner und ca. 41 % der IV-Rentner (Zuwachs gegenüber 2007: 2.7 %). Die durchschnittliche EL einer betagten Person zu Hause: Fr. 801.–/Monat (+ 0.5 %), im Heim: Fr. 2'607.–/Monat (+ 21.7 %)

3.3 Leistungen der EL

3.3.1 Allgemeines

Die EL gewährleisten ein Mindesteinkommen, welches über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt (Art. 112a Abs.1 und 112 Abs. 2 lit. b BV). Die EL haben zusammen mit den Renten der AHV und der IV den Existenzbedarf der Rentenberechtigten angemessen zu decken.

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus zwei Leistungsarten:

- den jährlichen Ergänzungsleistungen, welche monatlich ausbezahlt werden (=Rente)
- der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Sie werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

Die Trennung dieser beiden Leistungsarten ist mit der dritten ELG-Revision, in Kraft seit 01.01.2008, eingeführt worden. Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs sind die Kantone verpflichtet worden, die Krankheitskosten vollumfänglich zu finanzieren (Art. 16 ELG). Die Vorschriften über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, welche bis Ende 2007 in einer eigenen Verordnung (ELKV) enthalten waren, findet man jetzt in der kantonalen Gesetzgebung.

Die Kantone haben die Regelungen der bisherigen ELKV im Wesentlichen übernommen. Auf Bundesebene findet man in den Art. 14 ff ELG nur noch die Minimalvorschriften zur Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten.

Das ELG ermächtigt die Kantone über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen auszurichten. Sie sind in deren Ausgestaltung grundsätzlich frei, dürfen aber keine Arbeitgeberbeiträge erheben.

Verschieden Kantone, aber auch zahlreiche Gemeinden gewähren eigene Zusatzleistungen zur AHV/IV. Im Gegensatz zu den EL zur AHV/IV ist in den kantonalen und kommunalen Regelungen eine Rückerstattungspflicht vorgesehen, wenn die Berechtigten einen Nachlass hinterlassen oder in wirtschaftlich günstige Verhältnisse kommen.

Der Antrag auf EL ist am zivilrechtlichen Wohnsitz einzureichen, auch im Falle von Aufenthalt in einem Heim, Spital oder einer Anstalt.

Die häufigste Art des Anspruchs auf EL ist die EL zu einer Rente der AHV/IV für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Daneben gibt es auch andere Ansprüche, insbesondere für Ausländer.

3.3.2 Jährliche EL

Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Diese Berechnungsart gilt sowohl für Rentenberechtigte in Wohnungen als auch für diejenigen in Heimen. Schematisch lässt sich die Berechnung des EL-Anspruchs in einer Wohnung wie folgt darstellen:

Ausgaben	Einnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Miete - Betrag für Lebensbedarf - Pauschale für obligatorische Krankenpflegeversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - AHV/IV-Leistung - Renten (BVG etc.) - Anteil vom Vermögen - Erwerb
	Differenz = Ergänzungsleistungen

Die Berechnungen des EL-Anspruchs von Rentenberechtigten, die in einem Heim leben, unterscheidet sich auf der Ausgabenseite dadurch, dass anstelle des Mietzinsabzugs die Heimtaxe und anstelle des Betrags für den Lebensbedarf derjenige für persönliche Auslagen kommt:

Ausgaben	Einnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Heimtaxe - Betrag für persönliche Auslagen - Pauschale für obligatorische Krankenpflegeversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - AHV/IV-Leistung - Renten (BVG etc.) - Anteil vom Vermögen - Erwerb
	Differenz = Ergänzungsleistungen

Die Höhe der jährlichen EL ist seit 1. Januar 2008 nicht mehr begrenzt. Das hat zur Folge, dass ein EL-Bezüger in der Regel nicht zusätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat.

3.3.2 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG)

In der Regel werden die Krankheitskosten bei einem laufenden Bezug von jährlichen EL von den EL-berechtigten Personen geltend gemacht. Eine Vergütung ist aber auch möglich, wenn eine AHV/IV-Berechtigte einen Einnahmenüberschuss aufweist.

Die Kantone haben folgende ausgewiesene Krankheitskosten zu vergüten:

- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (Franchise und Selbstbehalt)

Gemäss Art. 6 des Bernischen EG ELG wurde die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen an den Regierungsrat delegiert. Die dazu erforderliche Revision der Bernischen Einführungsverordnung EV zum ELG, Nr. 841.311, liegt noch nicht vor (Stand 22.10.2009). Gemäss Literatur darf damit gerechnet werden, dass bezüglich Pflege und Betreuung zu Hause anerkannt werden:

- Leistungen öffentlicher-, gemeinnütziger und privater Spitexorganisationen.
- Entschädigungen von direkt angestelltem Pflegepersonal bzw. von Familienangehörigen.
- Kosten für die Hilfe im Haushalt.

3.3.3 Behandlung von Einkommen und Vermögen bei Anspruchsberechnung

3.3.3.1 Selbstbewohnte Liegenschaften und Wohnungen

Der Kantonale Eigenmietwert abzüglich Nebenkostenpauschale und Hypothekarzinsen wird bei den Ausgaben wie ein Mietzins behandelt.

3.3.3.2 Anrechnung von Vermögenswerten

a) Allgemeiner Vermögensfreibetrag

Ab 1. Juli 2010 (Inkrafttreten BG über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008)

Alleinstehende	Fr.	37'500.–
Ehepaare	Fr.	60'000.–
Waisen/Kinder	Fr.	15'000.–

b) Vermögensfreibetrag bei Selbstbewohnten Liegenschaften

Bei EL-Berechtigten Personen, die in einer Eigentumswohnung oder im Eigenheim wohnen steht ein zusätzlicher Freibetrag von Fr. 112'500.– jährlich zu.

Ab 1. Juli 2010 wird der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften für diejenigen Ehegatten erhöht, bei denen eine Person in einem Heim oder Spital lebt oder eine Hilflosenentschädigen bezieht. In diesen Fällen wird der Freibetrag auf Fr. 300'000.– erhöht (Art. 11 Abs. 1 EG ELG).

c) Vermögensverzehr

Zum Einkommen wird bei den Altersrentnerinnen und Rentnern ein Zehntel und bei den Hinterlassenen und IV-Rentnerinnen und Rentner ein Fünftel des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens als "Vermögensverzehr" hinzugerechnet. Der Kanton Bern hat diesen Vermögensverzehr in Art. 3 des EG ELG zulasten der Altersrentnerinnen und Altersrentnern, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, auf einen Fünftel verschlechtert.

d) Vermögensbewertung

Massgeblich sind grundsätzlich die Steuerwerte.

Nicht angerechnet werden der übliche Hausrat, die zur Berufsausübung dienenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge sowie Vermögenswerte, an denen eine Nutzniessung besteht. Diese werden weder dem Eigentümer noch der Nutzniessungsberechtigten Person angerechnet. Verzichtet die nutzniessungsberechtigte Person aber auf die Ausübung ihres Rechts, ist die Anrechnung eines Vermögensverzichts zu prüfen. Es bestehen weitere Detailvorschriften.

Liegenschaften sind grundsätzlich zum Verkehrswert anzurechnen, mit Ausnahme von selbstbewohnten Liegenschaften und Häusern für welche die Regel gemäss lit. b gilt.

Die Vermögensbewertung ändert, wenn jemand von der selbstbewohnten Wohnung in ein Heim eintritt!

e) Verzichtsvermögen (ELG Art. 11 Abs. 1 lit. g, ELV Art. 17 und 17a)

Der Tatbestand des Vermögensverzichts liegt vor, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und/oder ohne gleichwertige Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. Als gleichwertig ist die Gegenleistung zu betrachten, wenn sie ca. 90 % der Leistung beträgt. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Entäusserung abzustellen.

Es liegt auch dann ein Vermögensverzicht vor, wenn eine anspruchsberechtigte Person einen Rechtsanspruch auf Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt.

Fallbeispiele:

In folgenden Fällen ist ein Vermögensverzicht anzurechnen:

- Schenkungen, Zuwendungen und gewährte Erbvorbezüge.
- Vermögen, welches mit hohem Risiko angelegt wird.
- Wenn ohne Grund einer besonders ungünstigen Erbteilungsrechnung zugestimmt wird.
- Wer Angehörigen nachträglich für erbrachte Pflegeleistungen Vermögen überträgt, obwohl keine Entgeltlichkeit verabredet war und die auch nicht üblich ist.
- etc.

In folgenden Fällen ist kein Vermögensverzicht anzurechnen:

- Das Vermögen wurde nicht verschenkt, sondern für eigene Bedürfnisse verwendet, beispielsweise für eine Weltreise.
- Die Vermögensreduktion ist erfolgt, weil die Eltern die Erstausbildung ihrer Kinder finanziert haben.
- Vermögensverminderung wurde durch eine strafbare Handlung bewirkt (wie Betrug).

Gemäss Art. 17a ELV vermindert sich der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet wurde, ab Januar des zweiten Jahres nach der Verzichtshandlung jährlich um Fr. 10'000.–.

f) Spezialfall des Verzichts auf Liegenschaftsbesitz

Werden Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich veräussert, gilt es zu prüfen, ob damit auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Massgeblich für die Prüfung ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Hingabe (Art. 17 Abs. 5 ELV).

Hat sich die EL-berechtigte Person bei der Abtretung ihrer Liegenschaft eine Nutzniessung einräumen lassen, so ist dies wie folgt zu bewerten:

Liegt kein adäquates Verhältnis zwischen der Abtretung und der Nutzniessung vor, so ist ein Vermögensverzicht anzurechnen. Dies ist der Fall, wenn die Liegenschaft zu weniger als 90 % der Nutzniessung veräussert wird. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und dem Wert der Nutzniessung entspricht dem anzurechnenden Vermögensverzicht. Der dem aktuellen Liegenschaftswert entsprechende Mietwert der Liegenschaft ist als Einkommen anzurechnen und entsprechend dazu wird nebst dem Mietzinsabzug ein Abzug für die zu tragenden Gebäudeunterhaltskosten (Art. 16 ELV) gewährt.

4. Heimkosten

Bei einem Aufenthalt in einem Heim entstehen folgende Kosten:

- Pflegekosten
- Hotellerie
- Infrastrukturkosten

Der Bernische Regierungsrat hat die zulässigen Kosten für Pflege- und Hotelleriekosten in Heimen der Bernischen Spital- und Pflegeheimliste mit Wirkung ab 1. Januar 2009 je nach Pflegestufe festgesetzt auf Fr. 118.20 bis Fr. 432.70 pro Tag für Heime mit Teilpauschale, und auf Fr. 118.20 bis Fr. 472.70 für Heime mit Vollpauschale.

Dazu kommen je nach Heimtyp Beiträge an die Infrastrukturkosten.

Gemäss Bericht in der Berner Zeitung Nr. 202 vom 1. Januar 2009 erhöhen sich die vorgenannten Tagestaxen ab 1. Juli 2010 um max. Fr. 36.25 für die bauliche Infrastruktur.

5. Pflegefinanzierung

Gemäss BG über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juli 2008, in Kraft ab 1. Juli 2010, leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung künftig einen fixen nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag an die ärztlich verordneten Pflegeleistungen. Die Beiträge werden neu durch das Eidgenössische Departement des Innern für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt, für die stationäre Pflege auf Fr. 9.– bis Fr. 108.– pro Tag und für die Spitex auf Fr. 54.60 bis Fr. 79.80 pro Stunde. Der Beitrag der Patienten für die benötigten Pflegeleistungen wurde auf max. 20 % begrenzt. Die Kosten für Hotellerie (und je nach Heim für Infrastruktur) sind weiterhin durch die Patienten/Bewohner zu übernehmen.

6. Sozialhilfe

6.1 Allgemeines

Wer nicht mehr für sich selber sorgen kann und durch alle Maschen der Sozialversicherungen gefallen ist, erhält Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe ist eine Aufgabe der Kantone.

Grundlage für die Sozialhilfe im Kanton Bern ist das Bernische Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG) vom 11. Juni 2001, Nr. 860.1.

6.2 SKOS

SKOS ist die Abkürzung der "Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe".

SKOS hat Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe erlassen, welche auch im Kanton Bern anwendbar sind (aktualisiert am 1. Januar 2009). Gemäss Ziffer E.2.1 der Richtlinien ist die Verwertung von Bank- und Post-Check Guthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten (mit einigen Ausnahmen) Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

6.2.1 Vermögensfreibeträge

Es werden Vermögensfreibeträge empfohlen für Einzelpersonen von Fr. 4'000.–, für Ehepaare von Fr. 8'000.– und für jedes minderjährige Kind Fr. 2'000.–, jedoch max. Fr. 10'000.– pro Familie.

6.2.2 Liegenschaften

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann.

Die Sozialhilfeorgane können ebenfalls von der Verwertung absehen, wenn jemand voraussichtlich nur kurz oder mittelfristig unterstützt wird, wenn jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte.

Ist es sinnvoll Grundbesitz zu erhalten, wird eine Rückerstattungspflicht mit Grundpfandsicherung empfohlen. Diese Rückerstattungsverpflichtung soll fällig werden, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt.

6.2.3 Finanzielle Ansprüche gegen Dritten

Die Sozialbehörde hat gesetzliche Unterhaltspflichten von Ehegatten, Eltern und unterstützungspflichtigen Verwandten zu prüfen und durchzusetzen.

7. Verwandtenunterstützung

7.1 ZGB Art. 328 und 329, in Kraft seit 1. Januar 2000

Art. 328: Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff) und des Ehegatten (Art. 159 Abs. 2, 163/5) der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

7.2 Beschränkung der Unterstützungspflicht in Richtlinien SKOS F.4

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebend der Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zzgl. Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende	Fr.	120'000.–
Verheiratete	Fr.	180'000.–
Kinderzuschlag	Fr.	20'000.–

Vermögensfreibeträge für Alleinstehende	Fr.	250'000.–
für Verheiratete	Fr.	500'000.–
pro Kind zusätzlich	Fr.	40'000.–

Pauschalen für gehobene Lebensführung

1-Personenhaushalt	Fr.	10'000.– / Monat
2-Personenhaushalt	Fr.	15'000.– / Monat
Zuschlag pro Kind	Fr.	1'700.– / Monat

8. Schlussfolgerungen

- 8.1 Wer lange lebt hat ein zunehmendes Risiko, dass er seinen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Kraft bestreiten kann.
- 8.2 Ein Leben mit EL-Leistungen ist einem Leben mit Sozialhilfe vorzuziehen.
- 8.3 Bei Vermögensübertragungen an Nachkommen ist zu beachten, dass Schenkungen als Verzichtvermögen gelten und die Chance auf EL-Leistungen reduzieren.
- 8.4 Es ist zu beachten, dass Tagestaxen in Bernischen Heimen und Spitälern gemäss heutiger Kaufkraft bis ca. Fr. 500.– pro Tag ausmachen können, was ca. Fr. 180'000.– pro Jahr ergibt.

Das kann auch schöne mittelständische Vermögen rasch verbrauchen.

Diesem Umstand ist bei Vermögensdispositionen zu Lebzeiten und bei der Abfassung von Erbverträgen mit Nachkommen Rechnung zu tragen.